## Nichtamtlicher Teil.

## Das österreichische Handlungsgehilfengeset;") und die Bemängelung meiner Darftellung durch Seren R. L. Prager

im Borfenblatt Dr. 138. (Bgl. auch Nr. 123 d. Bl.)

Berr Brager findet, daß meine Erläuterung des § 8, in der ich behauptete,

»daß diefer Gehaltsanspruch (nämlich im Rrantheits= falle) dem Sandlungsgehilfen für volle fechs Bochen guftehe, wenn die Berhinderung des Gehilfen eintritt, ehe eine Ründigung erfolgt ifte,

eine unrichtige fei. Diesbezuglich befindet fich jedoch herr Prager in einem Irrtum. Bei biefem § 8 hatte ich nichts aufzufaffen oder auszulegen, fondern das Befet felber gibt feine Auslegung im § 9, den ich der Ginfachheit halber bier im Wortlaute folgen laffe und aus dem die Richtigkeit meines Standpunkts flar hervorgeht:

Wegen einer durch diese Grunde (§ 8) verursachten Dienftverhinderung, die den Beitraum nicht überfteigt, für den der Unipruch auf Fortbezug des Entgelts befteht, barf ber Dienstnehmer nicht entlaffen werden. Wird mahrend der Berhinderung gefündigt, fo bleiben feine Unfpriiche mahrend ber im § 8 bestimmten Beitraume bebefteben, wenngleich bas Dienftverhaltnis fruber endigt.

Dagegen erlöschen die Unsprüche mit der Beendigung des Dienftverhältniffes, wenn diefes infolge Ablaufes der Beit, für die es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöft wird. Das gleiche gilt, wenn der Dienftnehmer aus einem andern Grunde als wegen der durch Erfranfung, Unglüdsfall oder durch Erfüllung der Militardienftpflicht verursachten Dienftverhinderung entlaffen wird.

Das von mir angeführte Beispiel, deffen Stichhaltigfeit herr Brager bezweifelt:

Bereinbart ift einmonatliche Ründigung:

Der Dienftnehmer erfrankt am 30. Jänner; gefündigt wird am 1. Februar; das Dienftverhaltnis erlifcht zwar am 28. Februar, dagegen bleibt die Gehaltzahlungspflicht bis jum Ablauf von fechs Bochen nach dem 30. Jänner befteben, entnahm ich wörtlich dem Motivenbericht der Regierung, und 16. Januar 1910 aufgenommen worden.

Berr Brager findet, daß es eine "Anomalie" ift, daß die Gehaltszahlung auch dann zu leiften ift, wenn bas Dienftverhältnis bereits erloschen ift. Ich fann diese Unficht nicht teilen, ba das Gefet offenbar beabsichtigt, den Dienftgeber Bu verhindern, durch eine Rindigung die ihm gegenüber bem erfrankten Sandlungsgehilfen auferlegten Bflichten ju reftringieren. Das Gefet ift eben ein schutgefete.

Wien, 20. Juni 1910.

Friedrich Schiller.

## Das Buchgewerbe auf der Bruffeler Weltausftellung.

Von Jos. Thron.

(Fortfegung gu Dr. 98, 140 b. Bl.)

Der 3. Raum (Drudfarben- und Meffingschriftfabritation) bringt uns die Auslagen der Farbenfabriken E. T. Gleitsmann in Dresden (Wien, Budapest, Turin, Trelleborg): zwei Schränke mit Farbenpokalen, an der Band Illustrationsproben und eine Farbenffala; Max Mühjam und Dr. Lövinsohn & Co. in Berlin, ebenfalls mit Farben- und Allustrationsproben. An der Wand rechts vom Eingang befinden fich Glastaften und Meffinglettern und Relief- baw. Prageflischees aus ben Schriftgießereien von Maas & Jungvogel (Crefelb), Dornemann & Co. (Magdeburg), besonders aber die vorzüglichen Fabrifate ber Firma Max Orlin in Leipzig. In zwei Wandschränken hat die Firma Wilh. Böttcher (28. Böt cher & R. Renner) in Solnhofen und Nürnberg ihre Steindrudwalzen in Größen von 25—150 cm, Walzenmaffeprodukte und Lithographiesteine ausgestellt; von letteren befindet sich außerdem in der Mitte des Saales ein imponierender Aufbau der Rollektivausstellung der Solnhofener Lithographiesteinbruchbesitzer. Man muß natürlich Fachmann fein, um diese Auslagen nach ihrem Werte zu würdigen, hier seien sie nur der Bollftandigfeit halber mit erwähnt; dieselbe Bemerkung gilt für die im nächsten Saale (2. Raum: »Geschäftsbücher«) ausgestellten Erzeugnisse der Firma Gebrüder Leichtlin in Karlsruhe, Fabrit für chemisch praparierte Papiere (mit ungefähr 100 Rollen Dauspergament ufm. ..), und Louis Staffel, Bapierfabrif in Wigenhaufen; die Spezialitäten der letteren Firma, die das Papier gum Ausstellungskatalog geliefert hat, sind bessere Schreib- und Drudpapierforten, Beichenpapiere, Leinenpapiere. Un der Band feben wir Glafer mit den hierzu verwandten Rohmaterialien. In diesem Raum befindet sich außerbem an zwei Geiten die stattliche Ausstellung der weltbefannten Beschäftsbücherfabrit Edler & Rrifche in Sannover: an der Band Drudproben von Formularen, Wertpapieren, Prospetten und einige effettvolle, weder überladene, noch allzu moderne Platate, auf den Tischen verschiedene Arten von farbig und fünstlerisch fehr guten Badungen, Geschäftsbücher in Leinen und Leber, in ber Ede eine stattliche Phramide von Sauptbüchern, deren zuunterft liegende enorme Dimensionen aufweisen. Ferner die Geschäftsbucherfabrit Frit Gilers jun. in Bielefeld mit Bandfalendern gum Bureaugebrauch, Notigbuchern und Geschäftskalendern in Ledereinbanden; die Firma Buich-Du Fallois Sohne in Krefeld es ift ebenso wörtlich von Dr. Anto Ritter v. Randa in die mit Buchervorsatpapieren, deren Zeichnung und Farbe sich in von ihm fürzlich erschienene Broschüre »Das Gesetz vom vornehmer Reserve halten; die Firma Arno Scheunert in Leipzig mit Etiketten in Reliefdruck, und schließlich zwei finnige Bilber aus ber von ber Rgl. Afademie für graphische Rünfte und Buchgewerbe in Leipzig herausgegebenen, bei Rudolf Schid & Co. in Leipzig verlegten Sammlung fünstlerischer Wandsprüche und Saussegen (Sochzeitsspruch im Biedermeierstil »Gott gebe unserer Liebe Rleid den Sonnenglang der Rofenzeite und Dorgenftund hat Gold im Mund.). Bier andere Bilder aus derselben verdienstlichen Sammlung - ift fie doch in ber Abficht geschaffen worden, Die gurgeit noch vorherrichenden inpographischen und fünftlerisch absolut wertlosen Saussegen zu verdrängen, - befinden fich am Eingang des fpater zu erwähnenden Buchbinderfaales.

Wir gelangen nunmehr wieder in den von der Reichsbruderei eingenommenen Mittelraum, den wir durchschreiten muffen, um unsere Wanderung durch die auf der anderen Seite gelegenen Räume für die Ausstellungen der Buchfünftler, Photographen und

<sup>\*)</sup> Bon ber von mir gufammengeftellten und bearbeiteten Bopularen Sandausgabe für Dienftgeber und Dienftnehmere (Berlag von Morit Berles [Bien], Breis 60 8) ift fürglich die zweite Auflage (4. bis 6. Taufend) erichienen.